

Kapitel 1: Freiheit und Gleichheit

1. Die staatsbürgерliche Freiheit: ein politisches Herrschaftsverhältnis

Die Freiheit erfreut sich als oberstes Rechtsgut der Verfassung eines scheinbar unverschämten guten Rufes. Für Freiheit ist einfach jeder. Es herrscht allgemeine Übereinstimmung, dass die Freiheit das Leben in unserer Gesellschaftsordnung lebens- und damit auch verleidigungswert macht – und zwar im globalen Maßstab. In Namen der Freiheit nämlich hat sich ihr staatlicher Garant unter dem Beifall auch linker Menschenrechtsbewegungen im Art. 1 Abs. 2 des Grundgesetzes den Auftrag erteilt, auch die Staaten mit ihren Segnungen zu beglücken, die ihre Völker auf eine menschenwidrig unfreiheitliche Weise regieren.¹

Die Freiheit auf ihren materiellen Nutzen für die Masse der freien Bürger befragen zu wollen, erfüllt deshalb bei nahe den Tatbestand der Majestätsbeleidigung. Als weltweit umstrittener Star am Wertehimmel der bürgerlichen Gesellschaft ist die Freiheit von jeder derartigen Begründungspflicht freigestellt. Die Vorteile der Freiheit darf man sich stattdessen beiblern durch den Vergleich mit anderen Gesellschaftsformen, die unter dem Mangel fehlender Freiheit leiden, und dankbar dafür sein, dass einem der freiheitliche Staat die feudale Leibeigenschaft oder den staatsdiktatorischen realen Sozialismus erspart hat. Obwohl das freiheitliche Staatswesen die letzte Instanz wäre, die in Erwägung ziehen würde, derarige Herrschaftsformen wieder einzuführen, soll einem die Erhebung aller Untertanen zu freien und gleichen Bürgern, die berechtigt sind, einen eigenen Willen zu besitzen und zu gebrauchen, als unumstrittbare Errungenschaft erscheinen. Denn in jenen unfreiheitlichen Gesellschaften herrschte der Zwang, im Reich der Freiheit hingegen *darf* man. Dass man ganz freiwillig ohne staatlichen Einberufungshetzel seiner Arbeit in Fabrik oder Büro nachge-

hen darf und sogar die Erlaubnis genießt, die Inhaber der politischen Macht zu kritisieren, ohne dafür in Fesseln gelegt zu werden, und diese darüber hinaus auch abwählen kann, stellt den Freiheit ein überragendes Qualitätsseigel aus. Ob die staatlich gewährte Freiheit diesen ihr vorausseilenden, unanfechtbar positiven Ruf tatsächlich verdient hat, gilt es im Folgenden zu prüfen. Es stellt sich die Frage, wer welchen Nutzen daraus zieht, wenn der Staat seine Bürger mit dem Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit: dem Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit ausstattet:

Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz:

»Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.«

Wir können auch so fragen: Welche Gestalt nehmen die gesellschaftlichen Beziehungen an, sowohl die Beziehungen der Bürger untereinander als auch ihr Verhältnis zu ihrem politischen Gemeinwesen, wenn der Staat die Freiheit der Person, die Freiheit des Willens ausdrücklich anerkennt und zum obersten sozialen Ordnungsprinzip erhebt?

Dass der Mensch mit einem freien Willen begabt ist und dementsprechend alles, was er tut, von seinen Urteilen und Zwecken regiert wird, ist ein Fakt, den allenfalls Psychologen in Zweifel ziehen, nicht jedoch der Staat, der seinen Bürgern die Freiheit des Wollens und Handelns gewährt. Im bürgerlichen Staat nämlich ist der Wille ein Grundtatbestand des Rechts. Dem Menschen wird von höchster Stelle attestiert, eine Person zu sein, die sich durch einen freien Willen auszeichnet. Die hoheitliche Anerkennung des Willens, den jeder schon ganz ohne diesen Rechtsakt hat, tut freilich dem Willen überhaupt nicht gut. Denn durch seine Verrechtfertigung wird der Wille darauf festgelegt, er müsse, um existieren zu können, erst ermöglicht werden.²

¹ Die Freiheitsgarantie des Grundgesetzes steht in der Tradition von Art. 4 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789: »Die Freiheit besteht darin, alles tun zu können, was einem anderen nicht schadet. So hat die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen nur die Grenzen, die den anderen Gliedern der Gesellschaft den Genuss der gleichen Rechte sichern. Diese Grenzen können allein durch Gesetz festgelegt werden.«

² Die Entwurfstussung von Art. 2 Abs. 1 GG im Parlamentarischen Rat hatte in Anknüpfung an diese historische Vorläuterbestimmung noch ausdrücklich die Formulierung der »Freiheit, zu tun und zu lassen« enthalten. Diese als »ulgarisch« empfundene Formulierung wurde später lediglich aus sprachästhetischen Gründen in die wohlklingende Metapher der freien Entfaltung der Persönlichkeit übersetzt. Zur Entstehungsgeschichte der Vorschrift vgl. v. Decmerring/Füsslein/Matz, 1951, 54ff. (61).

¹ Das Deutsche Volk bekommt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

cht, d.h. von Staat wegen lizenziert werden. Anders ausgedrückt: Wenn die Willensfreiheit den Charakter einer Konzession der staatlichen Herrschaft annimmt, wird so getan, als wäre der Wille ohne das Zugeständnis einer ihm übergeordneten Gewalt, ihn haben zu dürfen, noch unvollständig. Darum für jedoch, dass die Menschen das tun, was sie ohnehin von sich aus wollen, bedürfte es einer politischen Macht und deren Setzungen nicht. Darum kann es also auch gar nicht gehen, wenn die Staatsgewalt ihren Untertanen Freiheit gewährt. Wenn die Verfassung den Regierien Rechte zuweist und ihnen das scheinbar Selbstverständliche und Menschenfürstliche erst noch *erlaubt*, dann betätigt sich in diesem Rechtsakte eine hoheitliche Aufsichtsinstanz, die keineswegs jedermann machen lässt, was er will. Die rechtliche Anerkennung des Willens ist somit die abstrakteste, aber auch umfassendste Form, den Willen unter die Verpflichtung seiner Übereinstimmung mit den Vorgaben der staatlichen Herrschaft zu stellen. Wenn vom *Dürfen* des Willens die Rede ist, ist eben allemal von einer über den gesellschaftlichen Subjekten und ihrem Willen stehenden (Gewalt)Instanz/ die Rede, welche die Totalität des Handelns ihrem Erlaubnisvorbehalt unterwirft. Mit Montesquieu (1748; Buch IX, Kap. 3) gesprochen kann »in einem Staat, in dem es Gesetze gibt ... die Freiheit nur darin bestehen, das tun zu können, was man wollen darf«. (Hervorhebung A. K.)

Dementsprechend ist in der freiheitlichen Gesellschaft kein Bereich des sozialen Lebens von staatlichen Verböten oder Geboten ausgenommen. Die staatliche Gewalt bezieht alles Tun und Lassen der Bürger auf sich, noch bevor es stattfindet, und stellt es unter ihre verbindlichen Vorschriften. Alles Treiben in der Gesellschaft, von der Meinungsäußerung über die Arbeitssuche bis zu den Konsequenzen der liebvollen Vereinigung der Geschlechter, wird dank dieser umfassenden staatlichen Intervention eine Frage des Rechtes, eine Frage von erlaubt oder verboten. Die Macht des selbstbestimmten Individuums, seinen Anliegen nachzugehen, reicht folgerichtig genauso weit, wie die Staatsgewalt seine Interessen ins Recht setzt oder umgekehrt als unerlaubte Interessensverfolgung disqualifiziert.

Diese staatliche Unterscheidung zwischen dem rechten Gebrauch der staatlich verliehenen Willensmacht und deren Missbrauch erfolgt freilich nicht so, dass den Mitgliedern der freiheitlichen Gesellschaft von Staats wegen unmittelbar vorgeschrieben würde, was sie wollen sollen, welche Zwecke sie fassen und verfolgen wollen. Das steht grundsätzlich ganz im Belieben des Einzelnen. Niemand wird dazu verpflichtet, abhängige Arbeit bei privaten Wirtschaftsunternehmen zu leisten, keinen Konsumen wird diskutiert, auf welche Weise er sein Geld ausgibt, jedermann steht es frei, die Berufsausbildung des Bundeskanzlers oder Unternehmers einschlagen zu wollen.

len. Und ob man staatsbürgерlichen Nachwuchs in die Welt setzen möchte, das überlässt der staatliche Schutzherr der natürlichen Keimzelle im Prinzip auch den (potentiellen) Eltern.

Das in den Grundrechtschranken vorgesehene System staatlicher Vorschriften, in das sich die staatliche Gewährleistung der Freiheit auflöst, beruht vielmehr darauf, dass der Wille des Subjektes unter ein Ensemble rechtlich kodifizierter staatlicher Bedingungen gesetzt wird, die er als Rechtsperson bei der Verfolgung seiner frei bestimmten Anliegen einzuhalten hat. Indem der Staat den Willen rechtliche Rahmenbedingungen seiner Befähigung vorgibt, erhält der Wille seine inhaltliche Bestimmung. treten Willensinhalte in die Welt, die die Subjekte von sich aus, aus freien Stücken, ohne diese Vorgaben niemals gefasst hätten. Der Staat konstituiert auf diese Weise den freien Willen des Bürgers als die Freiheit, das tun wollen zu dürfen, was man von Staat *wegen soll*.

Die elementare, alle anderen Anliegen relativierende Existenzbedingung des Freiheitssubjekts besteht *naturlich* in der Verpflichtung auf die Loyalität, die den Menschen erst zur Person erhebt. Diesen ihnen in Rechtsvorschriften gekleideten Anforderungen bedingungslos zu gehorchen und die zur Gewährleistung der staatlichen Existenz erforderlichen Dienste (Steuer, Landesverteidigung) zu leisten, bildet die erste Bürgerpflicht, die der Staat seinen freien Bürgern mit der Grundrechtsschranke der verfassungsmäßigen Ordnung auferlegt.

... auf der Basis staatlich eingerichteter gegensätzlicher sozialer

Verhältnisse

Die zweite Grundverpflichtung für die Betätigung des Willens ist die Respektierung der Freiheit der anderen, sprich: der ebenso beschränkten Befugnisse, welche der staatliche Lizenzgeber der Freiheit den übrigen Rechtsgenossen verleiht. Die Generalermächtigung zur freien Selbstentfaltung der Persönlichkeit geht nämlich unmittelbar damit einher, dass der Staat allen Freiheitssubjekten gleichermaßen die Anerkennung der Freiheit der anderen als Tolerierungsgebot der Lizenznehmer untereinander erschließt sich, dass die Gesellschaftsmitglieder mittels der Freiheitsgarantie in gesellschaftliche Verhältnisse gesetzt sind, die auf fundamentalen Interessengegüssen beruhen.³ Mit anderen Worten ist unterstellt, dass im staatlich dekre-

³ Der Staatsrechtler U. K. Pieß (1973: 40) hat diesen Sachverhalt so ausgedrückt: Hieran ist bemerkenswert, dass Gefährdungen der Freiheit davon ... erwartet werden, dass jedermann des natürliche und unveräußerliche Menschenrecht der Freiheit in A-

tierten System des Wollen Dürfens die wechselseitige Beschränkung und Schädigung der Interessen anderer Rechtssubjekte die dauerhafte Geschäftssgrundlage bildet. Unterstellt ist eine gesellschaftliche Ordnung, in der sich die Individualität der Gesellschaftsmitglieder nicht an und mit der der anderen entfaltet, sondern in der sich die Selbstverwirklichung eines jeden auf einer elementaren Stufe des gesellschaftlichen Lebensprozesses negativ gegen die Selbstverwirklichung aller anderen verhält. Denn warum sonst sollte der Staat seinen Untertanen die Selbstverständlichkeit aufzwingen, bei der Befürigung ihrer Interessen den Willen anderer Subjekte zu achten? Eben deshalb, weil diese Selbstverständlichkeit im Reiche der staatlich eingerichteten Freiheit der antagonistischen Interessenverfolgung, in der der Nutzen des einen üblicherweise auf dem Schaden der anderen beruht, überhaupt keine Selbstverständlichkeit ist.

Die systematische Kollision der Interessen ist nicht nur vorausgesetzt, sondern die Individuen sind zugleich verpflichtet, diese Gegensätze auszuhalten. Die staatlich aufgegerichte Verpflichtung zur wechselseitigen Repräsentierung der rechtlich geschützten gegnerischen Belange schafft ja die Interessengegensätze nicht aus der Welt. Sondern umgekehrt legt der Staat die Bühnen fest, in denen die gegeneinander gerichtete Interessenverfolgung stattfindet. Der Lizenzgeber der Freiheit schreibt seinen Lizenznehmern vor, in welchem Maße sie zur Schädigung der anderen berechtigt sind bzw. in welchem Umfang sie sich die Beenträchtigung ihrer Lebensinteressen durch andere gefallen lassen müssen.

Mit dem Ordnungsprinzip der Freiheit ist also – noch bevor man einen Blick auf das Eigentum wirft, von dem in der Garantie der freien Entfaltung der Persönlichkeit noch gar keine Rede ist – eine Gesellschaft etabliert, welche ihren Mitgliedern die Bewährung in antagonistischen sozialen Beziehungen auferlegt, deren Bestand von der willentlichen Unterordnung aller unter das staatliche Gewaltmonopol abhängig ist. Die staatliche Bestimmung des Rechtssubjekts besteht also darin, im Gegensatz zu allen anderen zu stehen, von denen er in seinen Interessen abhängt und mit denen er gesellschaftlich zusammenwirkt, und darin Freiheit und Beschränkung zu finden. Beschränkter Antagonismus unter staatlicher Aufsicht – das ist die staatliche Vorgabe am den Willen im Reich der Freiheit.

Die politökonomische Natur des fundamentalen Interessengegensatzes, in dem sich die Individuen bewegen, wenn sie ihre Freiheit wahrnehmen, ergibt sich aus der Bestimmung der staatlich gewährleisteten Freiheit als

spruch nimmt; es handelt sich um einen in der auf Freiheit und Gleichheit beruhenden Vergesellschaftung selbst liegenden Widerspruch.“

abstrakten Freiheit. Abstrakt in dem Sinne, dass die Freiheit der Zwecksetzung und Zweckverfolgung *höge/hei* oder unabhängig von den Mitteln der Zweckrealisierung garantiert ist. Denn mit der Garantie des freien Willens wird eben der Wille als solcher anerkannt, jedoch kein bestimmter Willensinhalt, also auch kein bestimmtes Interesse oder gar dessen Verwirklichung. Während es für jeden, der seinen Willen betätigt, von ausschlaggebender Bedeutung ist, *was* er will und *ob* er sein Beghren zu realisieren vermag, verhält sich die rechtsstaatliche Lizenzierung der freien Person gegen dieses Interesse zielgerichtet ignorant. Gewährleistung gegeben und der grundgesetzlichen Freiheitsgarantie ist vielmehr das reine „*Wollen*-Dürfen“, die bloße Möglichkeit, seinen Interessen nachzugehen zu können, während umgekehrt die Verfügung über die sachlichen Voraussetzungen der Verwirklichung des Willens, also das „Haben“, jenseits des Gewährleistungshorizontes der Freiheit fällt.

Den im Prinzip der Freiheit verankerten absichtsvollen Ausschluss der Verwirklichung des Willens vom Garantievertrag des Lizenzgebers veranschaulicht der vorausseilende Blick auf den Gewährleistungsinhalt der speziellen Freiheitsrechte nicht nur des Eigentums und der Berufstätigkeit, ebenso wenig nämlich, wie die staatliche Garantie des Eigentums die Verfügung des Einzelnen über die Gegenstände seines Bedürfnisses beinhaltet, vielmehr die Antwort auf die Frage, „was und wieviel ich besitze, vom Standpunkt des Eigentums eine rechtliche Zulässigkeit“ darstellt (Hegel 1976, 49), ebenso wenig garantiert die Freiheit der Berufswahl die Erfüllung auch nur eines einzigen individuellen Berufswunsches. Jeder darf in dieser Gesellschaft Unternehmer, Bankier oder Lokomotivführer werden wollen, aber es ist noch nicht einmal gewährleistet, dass alle Interessenten auch nur eine Lehrstelle erhalten. Die Presselfreiheit eröffnet jedermann die Möglichkeit, seine politische Auffassung publizieren zu dürfen, ohne dass damit die Verfügung über Druckmaschinen und Papier verknüpft wäre. Die Freiheit der Wohnung schützt vor willkürlichen Hausdurchsuchungen, doch ob man ein Dach über dem Kopf hat, steht auf einem gänzlich anderen Blatt. Mit dem Grundrecht auf Leben ist keineswegs die Verfügung über die notwendigen Lebensmittel verbunden, sondern man darf leben, um zu arbeiten, und aus den Erträgen seiner Arbeit, so man denn eine findet, seinen Lebensunterhalt bestreiten und seine Stertern zählen. Die Freifügigkeit in Gestalt der Reisefreiheit, die für viele ehemalige DDR-Bürger den Inbegriff von Freiheit darstellte, schließt selbstverständlich nicht den Besitz der Finanzmittel ein, um auf Reisen ins fremde Land gehen zu können.

Wenn also die Bestimmung der grundrechtlichen Freiheit in der Erlaubnis zur Zweckverfolgung ungeachtet der Verfügung des Subjektes über die

sachlichen Bedingungen der Zweckrealisierung besteht, dann muss sich der der Freiheit innwohnende Interessengegenstand in jenem Verhältnis von Zwecksetzung und Zweckrealisierung, d.h. in der Beziehung des Willens auf die sachlichen Mittel seiner Verwirklichung aufzuhalten. Ein gegenseitiges Willensverhältnis kann sich aus dieser Beziehung aber nur begründen, wenn der Wille kraft der Willensmacht anderer gewaltsam von seinen Verwirklichungsbedingungen geschieden ist. Nur unter dieser Voraussetzung können die beiden Elemente des Willens – Zwecksetzung und Zweckrealisierung – als gegeneinander verständigte Momente auseinander treten. Scheint die Verwirklichung meiner Zwecke daran, dass andere über die Mittel verfügen, die erforderlich sind, meine Vorhaben in die Tat umzusetzen. Die zwangswise Scheidung des Willens von seinen sachlichen Realisierungsbedingungen also verweist auf ihren Grund in der ausschließenden privaten Bestimmungsgewalt über den gesellschaftlichen Reichtum, die sich als äußere Schranken zwischen den Willen und seine Befähigung schiebt und das bedürftige Individuum bei der Verfolgung seiner Zwecke in die Abhängigkeit von den Interessen derjenigen setzt, die ausschließlich über die Mittel verfügen, die es benötigt.

Denn nach verweist die Gewährleistung der Freiheit auf die Geltung des per staatlicher Gewalt garantierten Organisationsprinzips der privaten exklusiven Verfügung über den gesellschaftlichen Reichtum, sprich das Privateigentum, das in Artikel 14 des Grundgesetzes ausdrücklicher Gegenstand der staatlichen Gewährleistung ist. Freiheit ist deswegen immer die Freiheit des Privateigentums. Dementsprechend gewähren Staaten, die die Freiheit gewähren, zugleich auch immer das Privateigentum, weil die Freiheit als Rechtsverhältnis notwendig die Existenz des Eigentums voraussetzt und sich umgedreht das Eigentum nur entfalten kann, wenn rechtlich Freiheit herrscht.

Wenn die Existenz des Privateigentums die verfassungsmäßig vorausgesetzte Grundlage und Schranke der Zweckverfolgung der Individuen bildet, bedeutet dies, dass die Freiheit ihre inhaltliche Bestimmung nach Maßgabe der Verfügung über das Eigentum empfängt. Indem die Staatsgewalt die Willensbefähigung der Subjekte unter die allgemeine Bedingung stellt, die ausschließende Bestimmungsgewalt (anderer) über deren Mittel der Zweckverfolgung zu respektieren, verweist sie die Bürger auf eine Interessenverfolgung nach Maßgabe der ökonomischen Mittel, die ihnen jeweils zu Gebote stehen. Die Erfahrung der Persönlichkeit ist also in der freiheitlichen Gesellschaft des Grundgesetzes definiert durch Art und Umfang des Eigentums, über das die freien Bürger, ihre Gesellschaft genossen ausschließlich verfügen.

Der mit dem freien Willen begabte Mensch, der zur Freiheit aufgeförderte Wille findet also mit dem Regime des Eigentums eine vollständig eingetretete Geschäftsaufordnung vor. Die Frage, wovon der mit einem freien Willen ausgestattete Mensch leben soll, ist bereits vorweg entschieden, bevor der Wille mit seiner Befähigung loslegt. Der Staat gibt dem Bürger die eigentümlichen Mittel vor, sich zu betätigen, sein Leben zu organisieren und für seine Reproduktion zu sorgen. Der rechtlich konzessionierte abstract freie Wille hat sein materielles Mittel und damit auch seine Schranken im Eigentum.

2. Die Freiheit des ökonomischen Subjekts:⁴ die staatliche Verpflichtung auf die Konkurrenz der Privateigentümer

Die staatliche Verpflichtung auf die Freiheit stiftet damit die Konkurrenz der Privateigentümer als Form des sozialen Zusammensehanges der Mitglieder der Gesellschaft. Das staatliche Edikt der Freiheit besteht in der hohen Verordnung eines Kämpfes aller gegen alle um die Teilhabe am gesellschaftlichen Reichtum auf der Grundlage der exklusiven Verfügungsgewalt der Gesellschaftsmitglieder entweder über die sachlichen Mittel der Produktion oder über ihre persönliche Arbeitsleistung. Eingerichtet ist eine Gesellschaft, in der jeder sein ausschließliches Verfügungsrecht, das er über sich als Person b/w. die sachlichen Verwirklichungsbedingungen der Arbeite besitzt, als Machtmittel gegen alle anderen einsetzt. Kraft staatlichen Willens ist also eine arbeitsteilige Kooperation installiert, die auf allseitiger Erschöpfung beruht, wobei im Regelfalle jeder versucht, die Abhängigkeit der anderen von seinem Beitrag zum produktiven Gemeinschaftswerk zur eigenen Bereicherung auszunutzen. An der Qualität der Abhängigkeit der anderen vom eigenen Beitrag entscheidet sich dann, wer wen erfolgreich zum Erfüllungsgeschäft seiner Interessen machen kann. Denn eines liegt auf der Hand: Diejenigen, die etwas zur gesellschaftlichen Produktion beitragen können, was auch alle anderen beisteuern können, nämlich diejenigen, die ausschließlich Herrn ihres Arbeitsvermögens sind, haben bei diesem Kampf die schlechteren Karten. Diejenigen aber, die etwas beitragen können, was alle brauchen, aber ansonsten keiner hat, also diejenigen, die über Produktionsmittel verfügen, haben damit auch die Macht, die anderen

⁴ Die politische Freiheit des bürgerlichen Subjekts wird in Kapitel 6 unter den Stichworten Demokratie, Öffentlichkeit, Meinungs- und Versammlungsfreiheit ausführlich behandelt.

in den Dienst ihres Interesses zu stellen, das heißt, sie für sich unter den von ihnen gesetzten Bedingungen arbeiten zu lassen. Damit ist für überreichlichen Konfliktstoff gesorgt und dieselbe Instanz, die durch die Verordnung der Freiheit diese Form der Vergesellschaftung ins Leben gerufen hat, hat alle Hände voll tun, das System des staatlich erzwungenen Zusammenwirkens der gegensätzlichen ökonomischen Interessen gegen dysfunktional-unerlaubte Übergriffe der Kontrahenten zu schützen. So erklärt sich aus dem antagonistischen Charakter der staatlich angeordneten Nutzenverfolgung, warum eine auf dem Prinzip der ökonomischen Freiheit beruhende Gesellschaft der andauernden herrschaftlichen Betreuung durch die übergeordnete Gewalt des Staates bedarf. Eines Staates, der mit der Gewährung der Freiheit sein herrschaftliches Kontrollregime über die Bedeutung des freien Willens so etabliert hat, dass er die Erlaubnis der Bürger, frei ihren Anliegen nachzugehen zu dürfen, unmittelbar unter die Bedingung gestellt hat, dass sie die Belange der konkurrierenden Freiheitssubjekte respektieren.

3. Die Freiheit und ihre Grenzen in der staatswissenschaftlichen Ideologie

Bürgerliche Theoretiker wie Politologen, Rechtsphilosophen etc. bestimmen das Verhältnis zwischen Freiheit und Schranken ein wenig anders. Sie pflegen die Erforderlichkeit der allseitigen hohen Beschränkung der Willensbefreiung aus der angeblichen prinzipiellen Unvereinbarkeit der Interessen abzuleiten. Dem Antagonismus der Interessen, der die bürgerlichen Verhältnisse kennzeichnet, verlegen sie gleich in die Natur des Interesses. Gegen diese unmittelbare Gleichsetzung von Interesse und Interesse

Im Vergleich zu seinen wissenschaftlichen Apologeten, die mit Vorliebe die Existenz des Gewaltmonopols aus der gegenseitlichen Menschenart abzuleiten pflegen, hat der bürgerliche Staat selbst eine durchaus realistische Einschätzung der sozialen Gegebenheiten, die er verwaltet. Beispiel Umweltschutz: Wenn der Staat den Fortbestand des kapitalistischen Produktionsweise will, den Unternehmern Auflagen nicht bezüglich der Mengen auf Dreck und Giftstoffen, mit denen diese die Umwelt verpestendrificieren, dann offenbart er sein Wissen um die marktwirtschaftliche Kalkulation der Unternehmen, für die Umweltmaßnahmen Kosten sind, die es im Interesse des Gewinns zu minimieren gilt. Weiswegen sie von Staats wegen gezwungen werden müssen zu Maßnahmen, die in einer rationalen Produktionssweise eine Selbstverständlichkeit wären, bei der Herstellung eines Gutes nicht die Produzenten und Konsumenten zu ergattern. Was aber in einem kapitalistischen Betrieb gar nicht selbstverständlich ist, nicht weil Kapitalisten böse Menschen wären, sondern weil sie den Gesetzmäßigkeiten einer Produktionsweise folgen, die alle Momente der Produktion in Geldgrößen bemisst und deren

sengegensatz spricht jedoch, dass unterschiedliche Interessen sich zunächst einmal gleichgültig zueinander verhalten, die Befähigung des einen Interesses nicht zwangsläufig die Interessen anderer beschneidet oder negiert. Der Umstand, dass jeder (so)seinen Willen hat, fällt eben keineswegs automatisch zusammen mit der Notwendigkeit, andere auszunutzen und sich selbst von anderen benutzen zu lassen. Entgegen dem bürgerlichen Dogma der Identität von Interesse und Interessengegensatz ist die Bemächtigung des Willens anderer zu deren Schaden ebenso wenig eine Naturbestimmung des Willens wie der Zustand, in dem der Vollzug des einen Willens davon abhängt, dass ein anderer Willen sich ihm unterordnet. Wenn die Verwirklichung eines Interesses auf die Mitwirkung anderer angewiesen ist, dann folgt daraus verhüntigerweise ein gemeinschaftlich-arbeitsitziges Zusammensetzen, jedoch nicht zwangsläufig ein Verhältnis der antagonistischen Kooperation, in dem die Beteiligten die soziale Abhängigkeit voneinander zum Hebel einer wechselseitigen erpresserischen Ausnutzung machen.

Wer also einen notwendigen Gegensatz zwischen den verschiedenen Willen behauptet, kommt nicht darum herum, die speziellen sozialen Bedingungen anzugeben, unter denen die Befähigung des Willens mit der Verfügungsgewalt über die Dienste anderer zusammenfällt, sodass es einer allgemeinen Macht bedarf, die diese Form des sozialen Zusammenschlages gegen die gesellschaftlichen Akteure per Rechtszwang sichert. Diese sozialen Bedingungen, unter denen die unterschiedlichen Willen zugleich aufeinander angewiesen und einander entgegengestellt sind, fallen nicht vom Himmel, sie sind auch nicht dem Wirken des Staates vorausgesetzt. Sondern sie treten erst in die Welt unter dem Dekret der Freiheit, mit dem der Staat seiner Gesellschaft die Konkurrenz der Privateigentümer als Form der Gesellschaftsaufherrscht. Diese Form der Gesellschaft kann wiederum nur unter der Bedingung existieren, dass alle Gesellschaftsmitglieder gleichermaßen der beschränkenden Gewalt eines politischen Gemeinwesens unterliegen. Womit wir glücklich beim zweiten Grundprinzip der Gesellschaftsordnung des Grundgesetzes angelangt wären: der Gleichheit.

Erfolgt sich im Geldüberschuss über den eingesetzten Kosten bemisst. (Zum Charakter den Staatsaufgabe des Umweltschutzes vgl. Nötches in Kapitel 2, Abschnitt 5: Zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums.)